



Die Schwankungsreserve in der gesetzlichen Rentenversicherung

1. Die gesetzlichen Grundlagen

§ 216 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) verpflichtet die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, eine Schwankungsreserve bereitzuhalten, der die Einnahmeüberschüsse der Versicherung zugeführt werden. Den Kapitalstock dieser Schwankungsreserve bilden die Betriebsmittel und die Rücklage, nicht aber das Verwaltungsvermögen der Versicherungsträger. Als Betriebsmittel werden die zur Deckung der laufenden Ausgaben und zum Ausgleich der Einnahme- und Ausgabenschwankungen notwendigen Beträge bezeichnet. Damit die Betriebsmittel kurzfristig zur Verfügung stehen, sind die Versicherungsträger verpflichtet, diese liquide anzulegen. Die Rücklage wird für den Fall vorgehalten, dass die Einnahmen- und Ausgabenschwankungen durch die Betriebsmittel nicht mehr ausgeglichen werden können.

Die bis 1977 als „Rücklage“ bezeichnete Schwankungsreserve dient demnach dem Ausgleich konjunkturell bedingten Rückgangs der Einnahmen und der Deckung von Defiziten. Der Gesetzgeber hat die Festsetzung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von dem Umfang der als Schwankungsreserve zur Verfügung stehenden Mittel abhängig gemacht: § 158 SGB VI bestimmt, dass der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 1. Januar eines Jahres an zu verändern ist,

"wenn am 31. Dezember dieses Jahres bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Schwankungsreserve

1. das 0,2-fache der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für einen Kalendermonat (Mindestschwankungsreserve) voraussichtlich unterschreiten oder
2. das 0,7-fache der in Nr. 1 genannten Ausgaben für einen Kalendermonat (Höchstschwankungsreserve) voraussichtlich übersteigen. ... Der Beitragssatz ist in diesem Falle so neu festzusetzen, dass die voraussichtlichen Beitragseinnahmen ... unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben in dem auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahr zu decken."

Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Mittel der Schwankungsreserve am Ende dieses Kalenderjahres im Falle der Ziffer 1 dem Betrag der Mindestschwankungsreserve oder im Falle der Ziffer 2 dem Betrag der Höchstschwankungsreserve voraussichtlich entsprechen.

Der voraussichtliche Beitragssatz des kommenden Jahres wird durch einen Schätzerkreis, der sich aus Mitarbeitern des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS), des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), des Bundesversicherungsamtes (BVA) und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) zusammensetzt, anhand verschiedener Modellrechnungen ermittelt. Führen die Schätzungen bei Beibehaltung des geltenden Beitragssatzes zu einer Schwankungsreserve, die außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte liegt, wird das der Bundesregierung mitgeteilt. Diese erhöht oder senkt den Beitragssatz dann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates (§ 160 SGB VI).

2. Die Entwicklung der Schwankungsreserve

Bis zum Jahr 2001 war die Schwankungsreserve auf 100 % einer Monatsausgabe (MA) der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten festgelegt. Nach 80 % (2002) und 50 % (2003)

beträgt sie nunmehr 20 % (Zweites Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 27. Dezember 2003, BGBl. I, 3013, § 158). D. h. nach der jüngsten Novellierung des SGB VI wird der Beitragssatz so festgesetzt, dass die Schwankungsreserve zum Jahresende mindestens 20 % einer MA der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten erreicht.

Der langfristige Abwärtstrend der tatsächlichen Höhe der Schwankungsreserve wird im folgenden Schaubild deutlich:

<u>Jahr</u>	<u>Höhe der Schwankungsreserve in MA</u>
1974	8,6
1992	2,66
2002	0,63
09/2003	0,38

Damit war im September 2003 ein historischer Tiefstand erreicht. Von Dezember 2002 bis September 2003 verringerten sich auch die verfügbaren liquiden Mittel von 7.960,8 Mrd. auf 4.355,5 Mrd. €.

3. Die Bundeszuschüsse und die Bundesgarantie

Gem. § 11 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 2004 kann zur Überbrückung von vorübergehenden Liquiditätsengpässen in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten von der Auszahlung der Bundeszuschüsse in zwölf gleichen Monatsraten abgewichen werden; dem Bund ist es möglich, einzelne Monatsraten der Bundeszuschüsse ggf. vorzuziehen. Dieses Verfahren, das seit 1985 praktiziert wird, stellt die Liquidität der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten auch in liquiditätsschwachen Monaten sicher. Seit 1992 ist das Prinzip der Liquiditätssicherung kodifiziert (§ 214 SGB V) und damit die Garantiefunktion des Bundes - ohne weiteres vorhergehendes Tätigwerden des Gesetzgebers - rechtlich konkretisiert worden. Der Bund hat einzutreten, wenn die liquiden Mittel der Schwankungsreserve nicht ausreichen, um die Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Leistungsempfängern zu erfüllen.

4. Die Anlage der Schwankungsreserve

Aus § 217 SGB VI ergibt sich, dass die Anlage der Mittel nur in bestimmter Weise zulässig ist und den in den §§ 80 - 83 SGB IV genannten Voraussetzungen zu entsprechen hat. Ein Verlust muss ausgeschlossen erscheinen, ein angemessener Ertrag erzielt werden und eine ausreichende Liquidität gewährleistet sein. Unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze regelt § 83 SGB IV die zulässigen Vermögensanlagen wie Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Forderungen aus Darlehen und Einlagen, Anteile an Sondervermögen, gesicherte Forderungen sowie Beteiligungen an gemeinnützigen Einrichtungen und Grundstücken.

5. Ausblick

Nach dem Entwurf eines "Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)" soll mittelfristig die Schwankungsreserve von derzeit 0,2 MA zu einer Nachhaltigkeitsreserve von 1,5 MA aufgebaut werden. Eine erste Anhörung hat dazu am 11. Februar 2004 stattgefunden.

Quellen:

- Drittes Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze v. 27.12.2003, BGBl. I, 3019
- Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Schwankungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 SGB VI (Rentenversicherungsbericht 2002 v. 27.11.2002, BT-Drs. 110; Rentenversicherungsbericht 2003 v. 4.12.2003, BT-Drs. 15/2144)
- Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN v. 9.12.2003, in: BT-Drs. 15/2149

Bearbeiter: RD Dr. Dr. Deter, Fachbereich VI - Arbeit und Sozialordnung